

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.51/062/2026

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Dr.-Ing. Umweltreferent Maximilian Hartl	Umweltschutzamt / Bm_Kippenkiller

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister

**Problematik Zigarettenkippen;
Handlungsmöglichkeiten der Stadt**
Anlagen:

- 1) Schreiben BN Schwabach, Arbeitskreis Kippenkiller, v. 12.12.2025
- 2) Artikel aus Schwabacher Tagblatt v. 17.01.2026

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	16.03.2026	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt unterstützt den Arbeitskreis Kippenkiller weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
<input type="checkbox"/>	Ja, positiv*	<input type="checkbox"/>	Ja*
<input type="checkbox"/>	Ja, negativ*	<input type="checkbox"/>	Nein*
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Mit beigefügtem Schreiben einschl. Unterschriftenliste hat sich der Arbeitskreis Kippenkiller der Kreisgruppe Schwabach im Bund Naturschutz in Bayern e.V. an den Oberbürgermeister und die Stadträte gewandt. Begehrt wird darin ein Aktivwerden für ein sauberes Schwabach, insbesondere durch Einführung eines Bußgeldes, wenn Zigarettenkippen achtlos weggeworfen werden. Das Wegwerfen von Abfällen – auch Zigarettenkippen – stellt gesetzlich eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechende Bußgeldhöhe ergibt sich aus dem in Bayern gültigen Buß- und Verwarnungskatalog „Umweltschutz“. Auch wenn höhere Bußgelder ggfs. durchaus einen größeren Abschreckungseffekt haben könnten, so ist die Verwaltung jedenfalls an den Katalog gebunden. Problem ist dabei nicht das Fehlen des Instrumentariums Bußgeld sondern den Verursacher greifbar zu machen.

II. Sachvortrag

1. Arbeitskreis Kippenkiller im BN Schwabach

Seit 2022 besteht der Arbeitskreis Kippenkiller des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Schwabach, und führt regelmäßig Sammelaktionen durch, bei denen Schwabacher Straßen und Plätze von Kippen befreit werden. Ziel ist dabei die Reduzierung der von den hochschädlichen Abfallstoffen in den weggeworfenen Zigarettenstummeln ausgehenden Gefahren für direkte Kontaktpersonen, v.a. Kinder, und der Schutz des Grundwassers. Daneben werben die Kippenkiller in der Öffentlichkeit für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Zigarettenresten u.a. z.B. indem sie Infostände auf dem Schwabacher Regionalmarkt gestalten, ihre Arbeit im Schwabacher Tagblatt vorstellen oder Handaschenbecher verteilen.

Mit dem in Anlage 1 beigefügten Schreiben v. 12.12.2025 hat sich der Arbeitskreis Kippenkiller an den Oberbürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates gewandt. Mit dem Schreiben wird die Einführung eines Bußgeldes bzw. Verwarnungsgeldes, das erhoben wird, wenn jemand die Ordnungswidrigkeit begeht, eine Kippe wegzuerwerfen beantragt bzw. ein „Aktiv-werden“ der Stadt. Mit dem Schreiben wurde eine seit Mitte 2024 gesammelte Liste mit 452 Unterschriften vorgelegt. Die Unterzeichner stimmen damit „Zum Schutz von Wasser und Boden in der Stadt Schwabach für das Erheben des Bußgeldes bei weggeworfenen Kippen oder anderem Müll.“

2. Unterstützung des Anliegens durch die Stadt

Die Stadt unterstützt sowohl das Anliegen als auch die Arbeit des Arbeitskreises bereits bislang im Rahmen Ihrer Möglichkeiten z.B. durch entsprechende Artikel im Stadtblick, die Verleihung einer Anerkennungsurkunde an den Arbeitskreis im Rahmen der Umweltpreisverleihung oder durch das Bereitstellen der entsprechenden Handaschenbecher und wird das auch weiterhin tun.

Das Wegwerfen von Zigarettenkippen stellt eine Form des sogenannten „Litterings“ dar. Littering – dieser Begriff bezeichnet das achtlose Wegwerfen von Müll in die Umgebung. Zigarettenkippen und Take-Away-Artikel sowie Glas-, Plastik- und Papierabfälle in Grünanlagen, entlang von Straßen oder auf Plätzen sind nur wenige Beispiele für achtlos weggeworfene Abfälle. Neben dem „achtlosen“ Littering stellen insbesondere auch sogenannte „wilde Müllablagerungen“, d.h. das ganz bewusste und gezielte Ablagern von Abfällen nicht nur ein Ärgernis, sondern bisweilen auch eine Umweltgefährdung dar. Wilde Müllablagerungen finden an vielen Stellen im Stadtgebiet – Wälder, Felder, Parkanlagen, Baumscheiben, Straßenraum – und in unterschiedlichster „Qualität“ und Quantität statt. Teilweise wird Hausmüll tütenweise an öffentlichen Papierkörben abgestellt, wahrscheinlich um sich die Kosten einer größeren Mülltonne zu sparen. Größere wilde Ablagerungen erfolgen zumeist an den im Stadtgebiet verteilten Containerstandplätzen für Altglas. Offenbar ist hier die Hemmschwelle für das illegale Ablagern am niedrigsten. Die Übergänge zum

„Littering“, also dem achtlosen Wegwerfen von Abfällen (Zigarettenstummel, To-go-Becher, Essensverpackungen, ...) im öffentlichen Raum sind dabei fließend.

Auch wenn Schwabach sicherlich nicht die Probleme von größeren Städten bzgl. Littering oder wilder Müllablagerungen hat, so erfordert das „Sauberhalten der Stadt“ dennoch erheblichen personellen Aufwand und damit Kosten für die Allgemeinheit.

3. Aktivitäten der Stadt

Aktivitäten der Stadt beziehen sich deshalb auch nicht alleine auf Zigarettenkippen sondern auf Littering und wilde Müllablagerungen allgemein. Nachfolgend werden einige bestehende Aktivitäten aufgelistet:

- Kontinuierliche Stadtreinigung: Ziel der Stadtreinigung ist es, die Stadt sauber zu halten und damit auch die Hemmschwelle insbes. zum Littering hoch zu halten. Insbes. Zigarettenstummel sind dabei gerade im Innenstadtbereich bzw. in Bereichen mit Kopfsteinpflaster durchaus ein Problem, da schwierig aufzusammeln. Öffentliche Papierkörbe werden deshalb seit etlichen Jahren auch nur noch mit entsprechenden Aschenbechern aufgestellt, ältere ohne solche sukzessive nachgerüstet. Mit der Einführung des Einwegkunststofffonds besteht die Hoffnung, aus diesem ab 2026 maßgebliche Mittel zur Teildeckung der Kosten der Stadtreinigung zu erhalten bzw. mit diesen Mitteln ggfs. auch Sensibilisierungsmaßnahmen durchführen zu können.
- Kostenlose Sperrmüll-Annahme: Sperrmüll wird am Recyclinghof kostenlos angenommen. Insbesondere das laufend vorkommende Abstellen von Sperrmüll an den Containerstandplätzen für Altglas im Stadtgebiet basiert daher auf reiner Bequemlichkeit.
- Regelmäßige Reinigung der Containerstandorte: Insbesondere die Containerstandorte für Altglas etc. im Stadtgebiet werden durch den Bauhof regelmäßig in sehr kurzen Intervallen gereinigt, um mglst. Nachahmefekte zu vermeiden und die Hemmschwelle zu erhöhen.
- Schnelle Beseitigung wilder Ablagerungen in der freien Natur: Wilde Müllablagerungen in der freien Natur werden durch die Bundesfreiwilligen des Umweltschutzamtes bei entsprechenden Meldungen (Naturschutzwächter, Bürger etc.) möglichst zeitnah beseitigt, um Nachahmefekte zu vermeiden
- Ordnungsrechtliche Verfolgung von wilden Müllablagerungen und Littering (s.4.)
- Sensibilisierungsmaßnahmen durch von der Stadt organisierte ehrenamtliche Sammelaktionen (z.B. zuletzt 2025 im Bereich Falbenholz durch Kontaktstelle Bürgerengagement zusammen mit Abfallberatung), Angebote für Schulen und Kindergärten der Abfallberatung, teilw. in Schulen vor Ort, Texte im Stadtblick etc.. Leider erreichen Sensibilisierungsmaßnahmen häufig nur die Personen, die sich für das Thema sowieso interessieren.
- Unterstützung ehrenamtlicher Sammelaktionen durch Bereitstellung von Material bzw. Entsorgung der gesammelten Abfälle (z.B. Fischereiverein)
- Kommunale Verpackungssteuer: Nach den Erfahrungen andernorts wäre eine kommunale Verpackungssteuer für Einwegverpackungen durchaus geeignet, Littering zu reduzieren bzw. durch die Einnahmen Kosten der Stadtreinigung zumindest teilweise zu decken. In Bayern ist die Einführung einer solchen Steuer allerdings gesetzlich verboten.

4. Stringente Ahndung von Verstößen durch Bußgelder

Beantragt wird mit dem Schreiben der Kippenkiller die Einführung eines Bußgeldes bzw. eines Verwarngeldes, wenn jemand die Ordnungswidrigkeit begeht, eine Kippe wegzuerwerfen.

Das Liegenlassen, Wegwerfen, Wegschütten, Vergraben oder Verbrennen von Abfall

aus dem Hausmüll stellt eine gesetzlich definierte Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Hierfür existieren in den Bundesländern jeweils detaillierte Bußgeldkataloge, die als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich Abfallentsorgung anzuwenden sind. In Bayern ist hierfür der seit 2019 gültige Buß- und Verwarnungskatalog „Umweltschutz“ maßgeblich. Danach kann für das Wegwerfen von Kleingegenständen (z.B. eben auch Zigaretten und Kaugummis) im Regelfall ein Bußgeld von 20 € verhängt werden. Sofern mehrere Gegenstände weggeworfen werden, erhöht sich das Bußgeld auf 35,- €. Ein entsprechender Vorstoß aus der Städteachse, die Bußgelder zu erhöhen wurde vom Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz vor einigen Jahren erst abgelehnt mit der Begründung, dass die Höhe der Bußgelder bzw. die Bandbreite des Bußgeldrahmens für die unsachgemäße Entsorgung von Gegenständen des Hausmülls im Ländervergleich in Bayern durchaus angemessen sei. Die Behörde hat damit bei der Festsetzung der konkreten Höhe des Bußgeldes innerhalb des gesetzlichen Bußgeldrahmens lediglich einen geringen Ermessensspielraum (z.B. wenn Täter uneinsichtig oder Wiederholungstäter). Deutlich höher können die Bußgelder für „wilde Müllablagerungen“ ausfallen.

Das zur Bekämpfung unerlaubter Ablagerungen bzw. des Littering notwendige Instrumentarium „Bußgelder bzw. Verwarngelder“ ist damit vorhanden, die Stadt ist daran auch gebunden. In der Praxis besteht das Problem aber meist darin, dass kein Verantwortlicher greifbar ist, an den eine Anordnung gerichtet werden oder gegen den ein Bußgeldbescheid erlassen werden könnte. Die Verursacher unerlaubter Abfallablagerungen werden oft nicht auf frischer Tat ertappt, z.B. besteht in Schwabach auch kein kommunaler Außendienst. Nachträgliche Ermittlungen gestalten sich deshalb in der Regel schwierig und personalintensiv. Unabhängig davon geht die Stadt allerdings konsequent allen Hinweisen auf Verursacher nach und leitet bei Vorliegen hinreichender Beweise bzw. Zeugen auch entsprechende Bußgeldverfahren ein und verhängt entsprechende Bußgelder.

III. Kosten

Der Sachvortrag dient zur Kenntnis, Kosten werden durch die Kenntnisnahme nicht ausgelöst.

IV. Klimaschutz

Der Sachvortrag dient zur Kenntnis, Auswirkungen auf den Klimaschutz werden durch die Kenntnisnahme nicht ausgelöst.